

TE OGH 2025/7/23 3Ob86/25f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Brenn als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und die Hofräte Dr. Stefula und Mag. Schober als weitere Richter in der Erwachsenenschutzsache des Betroffenen D*, vertreten durch Mag. Christoff Beck, Rechtsanwalt in Wien, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die am 25. Juni 2025 und am 23. Juli 2025 beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Eingaben des Betroffenen werden zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Mit seiner am 25. Juni 2025 beim Obersten Gerichtshof eingebrachten, als „weiteren Unterlagen 3 OP 86/25f“ bezeichneten Eingabe will der Betroffene erneut seinen – vom Obersten Gerichtshof bereits am 24. Juni 2025 zurückgewiesenen – außerordentlichen Revisionsrekurs ergänzen. Wie schon im Beschluss vom 24. Juni 2025 ausgeführt, verstoßen Nachträge oder Ergänzungen von Rechtsmitteln gegen den Grundsatz, dass jeder Partei gegen eine Entscheidung nur eine einzige Rechtsmittelschrift zusteht (RS0007007; RS0041666).

[2] Die neuerliche Eingabe ist daher zurückzuweisen.

[3] 2. Mit weiterer, am 23. Juli 2025 beim Obersten Gerichtshof eingebrachten, als „Bescheid Sozialministerium. Beschluss 24. Juni 2025 OGH“ bezeichneten Eingabe wendet sich der Betroffene erkennbar mit der Begründung gegen die Zurückweisung seiner außerordentlichen Revision, dass der Oberste Gerichtshof im Beschluss vom 24. Juni 2025 bereits bekannte Umstände nicht berücksichtigt habe.

[4] Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, der gemäß Art 92 Abs 1 B-VG die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist, können innerstaatlich nicht mehr angefochten werden (RS0117577; RS0116215). [4] Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, der gemäß Artikel 92, Absatz eins, B-VG die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist, können innerstaatlich nicht mehr angefochten werden (RS0117577; RS0116215).

[5] Auch diese Eingabe ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Textnummer

E145115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0030OB00086.25F.0723.000

Im RIS seit

06.08.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at